



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

per E-Mail an:
abas@seco.admin.ch

Basel, 29. Juni 2021

Regierungsratsbeschluss vom 29. Juni 2021

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 1 (ArGV 1; SR 822.111) und Verordnung 2 (ArGV 2; SR 822.112) zum Arbeitsgesetz Stellungnahme des Kanton Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. März 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung 1 und 2 zum Arbeitsgesetz zukommen lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Im Grundsatz sind wir mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden. Vorbehalten sind nachfolgende Punkte, bei welchen wir eine Änderung bzw. Präzisierung für sinnvoll halten.

Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz ArGV 1

Art. 27

Entgegen der heute geltenden Bestimmungen setzt Abs. 1 kumulativ die Kriterien für das dringende Bedürfnis fest. Dies kann die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung gegenüber heute einschränken, vor allem in Bezug auf Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 1 lit. b Ziff. 2. So ist es durchaus möglich, eine Bewilligung zu erteilen, sofern die Sicherheit und die Gesundheit dies erfordert, obwohl organisatorische Massnahmen möglich wären. Wir empfehlen, wie es bereits heute der Fall ist, das «und» durch ein «oder» zu ersetzen.

Gemäss Erläuterungen soll ein dringendes Bedürfnis vorliegen, wenn Konventionalstrafen drohen oder wenn der Verlust von weiteren Aufträgen droht, falls die Lieferfristen nicht eingehalten werden können. Diese Punkte bergen eine hohe Missbrauchsgefahr. Konventionalstrafen sind generell im Zusammenhang mit Produktionsverzögerungen, Pannen oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen zu sehen. Wir empfehlen, diesen Passus betreffend Konventionalstrafen aus den Erläuterungen zu streichen. Unannehmlichkeiten für die Kunden sollen gemäss Erläuterungen keine Erteilung einer Bewilligung rechtfertigen. Im Gegensatz dazu kann aufgrund eines drohenden Auftragsverlusts eine Bewilligung erteilt werden. In der Praxis wird es schwierig sein, zwischen einem drohenden Auftragsverlust und Unannehmlichkeiten für die Kunden zu unterscheiden.

Unklar und widersprüchlich ist zudem das Verhältnis von Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 und Art. 43 ArGV 2. Es wird zwar erwähnt, dass Art. 27 ArGV 1 ausschliesslich Veranstaltungen mit lokalem Charakter und Art. 43 ArGV 2 Veranstaltungen mit nationaler Bedeutung betrifft. Laut den Erläuterungen zählen aber auch regionale Feste, Dorffeste u.a. zu Art. 43 ArGV 2. Die Eingrenzung insb. bei solchen Veranstaltungen ist in der Praxis nahezu unmöglich. Ebenso könnte eine Museumsnacht, deren Durchführung gemäss den Erläuterungen eine Bewilligung nach Art. 27 ArGV 2 benötigt, unter Art. 43 ArGV 2 subsumiert werden. Hier ist eine klare Unterscheidung nötig, ansonsten führt es zu ungleicher Behandlung in der Praxis und somit zu Rechtsunsicherheit.

Wir begrüssen es, dass in den Erläuterungen zu Art. 27 Abs. 1 ArGV 1 erwähnt wird, dass auch technische oder wirtschaftliche Faktoren ein dringendes Bedürfnis nicht ausschliessen. Da Art. 40 ArGV 1 Vorrang hat, darf dies aber nicht dazu führen, dass der Kanton die Kriterien von Art. 28 ArGV 1 prüfen muss. Denn dies liegt klar in der Kompetenz des SECO.

Art. 28

Bei Abs. 1 lit. a sollte am Schluss ein "oder" ergänzt werden, um Missverständnisse zu vermeiden. Dieses ging wahrscheinlich durch die Streichung von lit. c verloren.

Art. 40

Mit dem vorgeschlagenen Zeitraum von 12 Monaten soll die Zuständigkeit der Kantone bei der Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen für Nacht- und Sonntagsarbeit ausgeweitet werden. Es ist unklar, nach welchen Kriterien dieser Zeitraum festgelegt wurde. Wir sind der Ansicht, dass sich die jetzige Regelung sehr bewährt hat und beibehalten werden sollte. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Kriterium des dringenden Bedürfnisses nicht nur bei Nachtarbeit, sondern v.a im Bereich der Sonntagsarbeit für einen solch langen Zeitraum i.d.R. nicht erfüllt sein dürfte.

In den Erläuterungen zu Abs. 2 wird festgehalten, dass, wenn Nacht- und Sonntagsarbeit jährlich aus demselben Grund notwendig ist, es sich um dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit handelt. Mit dieser Beschränkung wären zukünftig Bewilligungen für Betriebe, welche unter Art. 27 ArGV 1 subsumiert würden, bspw. für wiederkehrende Arbeitstätigkeiten an kantonalen Feiertagen, Museums- oder Industrienächten zukünftig in der Kompetenz des SECO. Es stellt sich die Frage, ob dies so gewollt ist.

Art. 41

Die neu eingeführten Fristen für die Gesuchseinreichung sind begrüssenswert und führen zu Rechtsgleichheit. Allerdings ist unklar, wie das Nichteinhalten der Fristen gehandhabt werden soll. Was sind die entsprechenden Folgen: Nichteintreten auf Gesuch, Abweisung oder andere? Wenn Fristen gesetzt werden, muss auch zwingend eine Rechtsfolge bei Nichteinhaltung genannt werden. Dies ist noch zu ergänzen.

Falls die Gesuchsfrist für die SECO-Bewilligung nicht eingehalten werden kann, soll gemäss den Erläuterungen eine kantonale Bewilligung für die Überbrückung eingeholt werden. Der Kanton soll die Bewilligung nach den Kriterien von Art. 27 ArGV 1 prüfen. Für eine Bewilligung für dauernde oder regelmässige Nacht- oder Sonntagsarbeit muss eine technische oder wirtschaftliche Unentbehrlichkeit nachgewiesen werden. Für eine vorübergehende Bewilligung muss ein dringendes Bedürfnis vorliegen. Wenn der Gesuchsteller eine Bewilligung aufgrund der erstgenannten Kriterien möchte, wird er wohl nicht noch ein dringendes Bedürfnis nachweisen können. Somit würde dies in der Regel zu einer Ablehnung führen. Würde man nun annehmen, der Kanton

müsste allerdings die technische und wirtschaftliche Unentbehrlichkeit mitberücksichtigen, würde dies zu einer Kompetenzverteilung führen, was so wohl nicht gewollt ist. Diese Erläuterungen müssen geändert und präzisiert werden.

Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz ArGV 2

Art. 43

Wie bereits erwähnt, muss das Verhältnis zu Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 präzisiert und geklärt werden. Ansonsten erscheint uns die Zusammenführung von Art. 43a ArGV 2 in Art. 43 ArGV 2 sinnvoll. Für eine einheitliche Terminologie empfehlen wir, in Abs. 1 die Begriffe «Konferenz-, Kongress- und Messebetriebe» durch «Veranstaltungen» (analog dem Titel) zu ersetzen.

Gemäss Erläuterungen fallen unter Art. 43 ArGV 2 alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines jeden Betriebs, der Dienstleistungen für die Durchführungen von Veranstaltungen anbietet, ausser es kommt eine andere Sonderbestimmung der Verordnung 2 zur Anwendung (z.B. Art. 45 ArGV 2). Gemäss SECO-Praxis kommt Art. 7 Abs. 1 ArGV 2 während Messen, welche länger als 6 Tage dauern, zusätzlich zur Anwendung. Die Erläuterungen stimmen somit nicht mit der SECO-Praxis überein. Es stellt sich auch die Frage, ob diese SECO-Praxis weiterhin bestehen bleiben soll und falls ja, weshalb keine Anpassung erfolgt ist.

Art. 51

Abs. 1 lit. b Ziff. 2 enthält einen neuen Aspekt, welcher auf den ununterbrochenen Betrieb abzielt. In den Erläuterungen werden jedoch auch Betriebe genannt, welche über eine behördliche Bewilligung zur Nacht- und Sonntagsarbeit verfügen. Dies erscheint uns widersprüchlich. Deshalb sollte in den Erläuterungen klar dargelegt werden, wie dies zu verstehen ist.

Art. 51a

Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, sollte bei den in den Erläuterungen genannten Beispielen lit. g gestrichen werden: Art. 50 ArGV 2 enthält bereits Unterhaltsarbeiten bei Betrieben der Kehr- und Abwasserentsorgung, welche ebenfalls als Instandhaltungsarbeiten zu qualifizieren sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Michael Mauerhofer, michael.mauerhofer@bs.ch, Tel. 061 267 87 78, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin